

Vertrag über die Erbringung von Revisionsleistungen

zwischen

Bw Bekleidungsmanagement GmbH

Edmund-Rumpler-Straße 8-10

51149 Köln

- nachfolgend „**BwBM**“ -

und

xxx

xxx

xxx

- nachfolgend „**AN**“ -

Präambel

Die Bw Bekleidungsmanagement GmbH (nachfolgend auch kurz BwBM oder Gesellschaft genannt) ist der Bekleidungsdienstleister für die Bundeswehr. Aufgabe der BwBM ist es, die Versorgung der Soldaten und zivilen Mitarbeiter der Bundeswehr mit Bekleidung, Dienstbekleidung sowie ABC-Material sicherzustellen und kontinuierlich zu verbessern. Diese Leistungen erbringt das Unternehmen mit ca. 1.330 Mitarbeitern an ca. 100 Standorten. Die BwBM möchte zu verschiedenen Themen eine Interne Revisionsprüfung durchführen und hat diese Leistung ausgeschrieben. Auf die Ausschreibung vom xx.xx.20xx hat der AN den Zuschlag erhalten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Leistungen der Internen Revision nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags.

(2) Ergänzend zu diesem Vertrag gelten in folgender Reihenfolge:

- a) die Angebotsaufforderung/Leistungsbeschreibung (Anlage1)
- b) das Angebot des AN vom xx.xx.20xx (Anlage 2).
- c) der Code of Conduct der BwBM (Anlage3)
- d) Vereinbarung Geschäftspartner Datenübermittlung (Anlage 4),
- e) Geheimhaltungsvereinbarung BwBM (Anlage 5)

Bei Widersprüchen oder Unklarheiten geht dieser Vertrag den vorstehenden Dokumenten/Regelungen vor.

(3) Der AN hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Leistungsumfang, insbesondere besteht kein Anspruch auf die Beauftragung einer bestimmten Anzahl von Manntagen. Bei den in der Ausschreibung ausgewiesenen 30 Manntagen pro Vertragsjahr handelt es sich lediglich um eine Schätzung, die selbst bei erheblicher Über- oder Unterschreitung keinen Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Vergütung oder auf Schadensersatz begründet.

(4) Die BwBM und der AN werden den konkreten Leistungsumfang des jeweiligen Geschäftsjahres spätestens in dem zu erstellenden jährlichen Prüfungsplan gemeinsam festlegen. Sonderprüfungen außerhalb des jährlichen Prüfungsplans können entsprechend dem Bedarf der BwBM zu jedem beliebigen Zeitpunkt miteinander vereinbart werden.

§ 2 Leistungen des AN

(1) Der AN hat insbesondere die folgenden Leistungen zu erbringen:

- a) Vorbereitung und Organisation der Internen Revision (Festlegung der Prüfgebiete und Abgrenzung zu anderen Prüfungen, Aufbau der Prüforganisation und Erstellung Prüfplan) – Planungsphase
- b) Durchführung der Internen Revision nach den erstellten Vorgaben aus der Planungsphase – Durchführungsphase
- c) Dokumentation der Prüfung (Erstellung der Berichte zur ordnungsgemäß durchgeführten Prüfung) – Dokumentationsphase

(2) Art, Umfang und Inhalt der Revision wird mit der BwBM abgestimmt. Die Abstimmung umfasst insbesondere die einzelnen Leistungspakete (Prüfungsthemen, Termine etc.) zur Erbringung der Prüfungsleistung.

Die Durchführung der Prüfungen erfolgt gemäß folgender Phasen: Vorbereitung und Organisation (Erstellung der Prüfgebiete und Abgrenzung zu den gesetzlichen Abschlussprüfungen des Jahresabschlusses, Aufbau der Prüforganisation und Erstellung Prüfplan, Erstellung Leitlinien), Durchführung der Prüfung (nach den erstellten Vorgaben und Leitlinien aus der Planungsphase) sowie Dokumentation der Prüfung (Erstellung der Berichte zur ordnungsgemäß durchgeführten Prüfung).

Jeweils nach Abschluss eines Prüfungsthemas sind die Prüfergebnisse in einem Prüfungsbericht in elektronischer Form abzuliefern, sodass diese für interne Zwecke weiterverarbeitet werden können. Ergänzend zur elektronischen Form werden bei Bedarf papiergebundene Reports (max. 10 Stück) erstellt sowie bei Bedarf Unterlagen zur Präsentation für den Aufsichtsrat sowie für den Gesellschafter. Nach Gesamtabschluss der Internen Revisionsprüfung erstellt der AN einen Abschlussbericht. Die Ergebnisse des Abschlussberichts sind vom AN im Rahmen einer Präsentation an die Geschäftsführung und bei Bedarf, auch dem Aufsichtsrat zu berichten. Nach Abschluss eines Kalenderjahres ist ein kurzer Tätigkeitsbericht über die durchgeführten Prüfungen zu erstellen.

(4) Soweit die BwBM Sonderprüfungen wünscht, die außerhalb des Prüfungsplans liegen, werden diese durch den AN auf Tageshonorarbasis gemäß § 6 Absatz 3 erbracht. Auch hier hat der AN jeweils einen Prüfungsbericht zu erstellen.

(5) Der AN erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen durch die folgenden Mitarbeiter:

- Projektleitung vor Ort:
xxx
- Prüfungsteam:
xxx

Ein Wechsel der Mitarbeiter ist nur nach vorheriger Zustimmung der BwBM zulässig und erfordert den vorherigen Nachweis vergleichbarer Berufserfahrung und Qualifikation. Ggf. sind themenabhängig zusätzliche Mitarbeiter des AN in Abstimmung mit der BwBM hinzuzuziehen.

(6) Die notwendige IT-Ausstattung für seine Mitarbeiter (Laptop, Handy, Netzwerkkarten etc.) hat der AN bereitzustellen. Für die Unterstützung des AN durch Mitarbeiter der BwBM ist keine über die bei der BwBM im Einsatz befindliche Standardsoftware (MS-Office etc.) hinausgehende Software notwendig.

§ 3 Grundsätze der Leistungserbringung sowie Haftung

(1) Die Untersuchungen und Arbeiten des AN stellen keine Prüfung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen dar. Der AN erteilt daher keinen Bestätigungsvermerk in Bezug auf die in seinen Gutachten dargestellten Finanz- und anderen Daten.

Die Untersuchungen und Arbeiten des AN stellen vielmehr eine betriebswirtschaftliche Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO dar. Der AN wird dabei alle einschlägigen allgemeinen und besonderen Berufspflichten (u. a. Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Gewissenhaftigkeit) beachten.

(2) Der AN hat bei der Erbringung seiner Leistungen die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung (Berufspflichten) zu beachten:

(3) Sofern keine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, ist die Haftung des AN für Schadensersatzansprüche jeder Art bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 4 Mio. EUR beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche im Falle von Vorsatz der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 4 Mitwirkung der BwBM

(1) Die BwBM ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Prüfungsauftrags erforderlich ist. Insbesondere erteilt die BwBM dem AN die notwendigen Auskünfte.

(2) Soweit dem AN zur Revisionsprüfung Zugriff auf die IT-Systeme der BwBM gewährt wird, hat der AN die von der BwBM vorgegebenen Zugriffsbeschränkungen und sonstigen Vorgaben, insbesondere zur IT-Sicherheit einzuhalten. Ein Verstoß des AN berechtigt die BwBM zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags.

§ 5 Rechte an den Arbeitsergebnissen

(1) Die Rechte an den unter diesem Vertrag erbrachten Arbeitsergebnissen des AN (nachfolgend „**Arbeitsergebnisse**“) stehen der BwBM zu. Der AN überträgt der BwBM hiermit sämtliche urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen,

insbesondere das Recht zur internen Vervielfältigung (einschließlich der Speicherung in Datenbanken und Archiven), internen Verbreitung, Änderung, Bearbeitung, Umgestaltung und Übersetzung, der Arbeitsergebnisse. Die interne Verbreitung beinhaltet insbesondere auch das Recht der Weitergabe an die Stakeholder, wie z.B. Aufsichtsrat, Gesellschafter und Arbeitnehmervertreter sowie an den jeweiligen Jahresabschlussprüfer von der BwBM. Diese Rechteübertragung erfolgt exklusiv sowie zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt.

BwBM nimmt vorstehende Rechteübertragung an.

(2) Die vorstehende Rechteübertragung ist mit der Vergütung des AN abgegolten.

(3) Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse des AN an in Absatz 1 nicht genannte Dritte durch die BwBM erfordert die schriftliche Zustimmung des AN.

§ 6 Vergütung

(1) Die im jährlichen Prüfungsplan vereinbarten Leistungen des AN in der Durchführungsphase werden nach tatsächlichem Aufwand zu einem Tagessatz (8 Stunden je xxx,00 €) pro eingesetzten Mitarbeiter in Höhe von EUR xxx,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet. Zeiten, die der AN für Präsentationen und Vorstellungen der Revisionsberichte bei der Geschäftsführung und im Bedarfsfall beim Aufsichtsrat und Gesellschafter aufwendet, sind mit der Vergütung der Leistungen in der Durchführungs- und Dokumentationsphase mitabgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

(2) Die Leistungen des AN in der Planungsphase sind mit der Vergütung der Leistungen in der Durchführungs- und Dokumentationsphase mitabgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

(3) Von BwBM gewünschte Prüfungen außerhalb des Prüfungsplans (Sonderprüfungen) werden gemäß dem in Absatz 1 aufgeführten Tagessatz vergütet.

(4) Die Abrechnung des Honorars erfolgt in 10-Minuten-Einheiten. Kürzere Zeiten werden am Ende eines Tages jeweils bis zum Erreichen einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Der AN wird seinen Rechnungen auf Stundenhonorarbasis eine genaue Tätigkeitsaufstellung nebst aufgewendeter Zeiten („Stundenzettel“) beifügen. Zur Sicherstellung von Transparenz und Kostenkontrolle erhält BwBM jederzeit die Möglichkeit, die Stundenzettel auch vor Rechnungsstellung beim AN anzufragen.

(5) Die Tages- und Stundensätze beinhalten alle Auslagen und Nebenkosten inklusive der Reisekosten für Arbeiten am Standort Köln. Die Reisekosten für Arbeiten außerhalb von Köln werden in Höhe der im Bundesreisekostengesetz veranschlagten Kostensätze vergütet.

(6) Die Rechnungsstellung seitens des AN erfolgt jeweils nach Abnahme des betreffenden Prüfungsberichts zu einem Prüfthema durch die BwBM.

Rechnungen sind mit dem Hinweis „Kostenstelle Revision“ zu richten an:

Bw Bekleidungsmanagement GmbH
Rechnungswesen
Edmund-Rumpler-Straße 8-10
51149 Köln

Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen seit Rechnungszugang.

§ 7 Gewährleistung

Der AN gewährleistet, dass die nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

Die Rechte von der BwBM bei Mängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB.

§ 8 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum xx.xx.2021 in Kraft und endet nach Ablauf von zwei Jahren am xx.xx.2023 automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Vertrag kann für ein weiteres Jahr durch die BwBM verlängert werden. Die BwBM wird den AN hierzu bis 3 Monate vor Vertragsende über beabsichtigte Vertragsverlängerung informieren.

§ 9 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Es gilt die als Anlage 2 beigefügte und gesondert abzuschließende Vereinbarung Geschäftspartner Datenübermittlung.

(2) Der AN verpflichtet sich, alle ihm von der BwBM zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Im Rahmen der Vertragsdurchführung erhaltene Unterlagen sind unmittelbar nach Beendigung des Vertrages an den Auftragnehmer herauszugeben oder ordnungsgemäß zu vernichten. Beim Auftragnehmer vorliegende Daten sind entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu löschen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar und mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

BwBM GmbH:

xxx:

Ort, Datum

Ort, Datum
